

**Kirchengesetz über Regelungen zur Leitung in den Kirchenkreisen
(41. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
Vom 28. November 2018**

Begründung:

I. Allgemeines

Im Rahmen des landeskirchlichen Reformprozesses sind zahlreiche Beschlüsse zu Strukturveränderungen auf der mittleren Ebene von der Landessynode gefasst worden. Für die Veränderung der Kirchenkreise wurden bestimmte Eckpunkte im Hinblick auf die Anzahl der Pfarrstellen, die Berücksichtigung von Landkreis- und Kommunalgrenzen und den Verantwortungsbereich von Kirchenkreisämtern vorgegeben. Dieser Strukturveränderungsprozess wird mit der im Grundsatz von der Landessynode schon beschlossenen Vereinigung von Kirchenkreisen in noch fünf Regionen am Ende des Jahres 2019 abgeschlossen sein.

Durch die Beschlüsse im Rahmen des Reformprozesses erhält das Dekansamt ein erweitertes Profil, das Entlastungsstrukturen in den größeren Kirchenkreisen erfordert. Daher sind Vorschläge für eine Veränderung der Leitungsstruktur in den fusionierten Kirchenkreisen erarbeitet worden, die durch das vorliegende Kirchengesetz umgesetzt werden. Die im Jahr 2020 noch vorhandenen 14 Kirchenkreise sind aufgrund verschiedener Kriterien (Anzahl der Gemeindeglieder, Kirchengemeinden, Pfarrstellen und weiteren Mitarbeiterstellen sowie Höhe des Haushaltsvolumens) untersucht und insbesondere die auftretenden Unterschiede identifiziert worden, die mittelbar oder unmittelbar Auswirkungen auf den Umfang der Tätigkeit von Dekanen und Dekaninnen haben. Daraus hat sich die Empfehlung ergeben, zwei Kirchenkreisen je eine weitere Dekanstelle und drei Kirchenkreisen zur Unterstützung des Dekans oder der Dekanin eine Pfarrstelle im Umfang eines halben Dienstauftrags zuzuweisen.

Diese neuen Sachverhalte müssen kirchengesetzlich geregelt werden. Der Sonderfall der Schwalm/Eder-Region, in der zum 1.1.2020 die drei Kirchenkreise Fritzlar-Homberg, Melsungen und Ziegenhain mit derzeit drei Personen im Dekansamt zu einem einzigen Kirchenkreis vereinigt werden sollen, kann im Kirchengesetz über diese Vereinigung oder in einer Erprobungssatzung nach Artikel 85 a der Grundordnung geregelt werden.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf eine Klarstellung zur Mitgliedschaft von Pröpstinnen, Pröpsten, Dekaninnen und Dekanen in Kirchengremien.

II. Zur Begründung im Einzelnen

1. Zu Artikel 1 Ziffer 1:

Seit dem 1. Januar 2018 gehören die Stellen der Pröpstinnen, Pröpste, Dekaninnen und Dekane mit der Einführung der Pfarrstellenbudgets in Kirchenkreisen nicht mehr zu den Gemeindepfarrstellen und sind nicht mehr mit einem Pfarrbezirk verbunden. Dennoch sollen die genannten Personen Predigt- und Seelsorgeaufträge wahrnehmen.

men und mit Sitz und Stimme dem jeweiligen Kirchenvorstand angehören, dessen Gemeinde ihre Propst- oder Dekanstelle durch die beiden Verordnungen über die Festlegung von Propst- und Dekanstellen zugeordnet ist. Damit wird nicht nur eine Brücke zwischen Kirchengemeinde und kirchenleitendem Amt geschaffen. Es wird darüber hinaus auch deutlich, dass diese Verbindung zwischen kirchenleitenden Ämtern und ihren Kirchengemeinden über die Beziehung dieser Kirchengemeinden zu denjenigen Pfarrerinnen und Pfarrern hinausgeht, die wegen ihres Predigtauftrages in der Kirchengemeinde mit beratender Stimme an den Kirchenvorstandssitzungen teilnehmen. Im Übrigen legen die Inhaberinnen und Inhaber der kirchlichen Leitungsämter nach einschlägigen Untersuchungen Wert auf eine vollumfängliche Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand, sodass diese Mitgliedschaft auch zur Attraktivität des Leitungsamtes beiträgt.

Aus diesen Gründen soll in Artikel 14 Absatz 2 der Grundordnung ausdrücklich bestimmt werden, dass Pröpstinnen, Pröpste, Dekaninnen und Dekane „Pfarrer der Gemeinde“ im Sinne dieser Grundordnungsbestimmung und demzufolge stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenvorstandes sind.

Zu Artikel 1 Ziffer 2:

In der Grundordnung ist bisher als Standardfall des Dekanats eines Kirchenkreises nur vorgesehen, dass der Kirchenkreis durch eine Person im Dekansamt geleitet wird. Stellvertretende Dekanin oder stellvertretender Dekan ist das vom Bischofsamt bestätigte zweite geistliche Mitglied im Kirchenkreisvorstand.

Dies bleibt unverändert; allerdings wird für fünf der künftig vierzehn Kirchenkreise die Notwendigkeit der Erweiterung oder Entlastung des Dekanats gesehen. Daher soll es in zwei Kirchenkreisen zwei Dekanstellen und in drei weiteren Kirchenkreisen eine Entlastung des Dekanats durch Zuweisung einer Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag geben. Die entsprechenden Stellenzuweisungen erfolgen im Rahmen des landeskirchlichen Haushalts. Die Aufteilung der Wahrnehmung der Dekansaufgaben in Kirchenkreisen mit mehreren Dekaninnen oder Dekanen erfolgt durch Dienstanweisungen, die vom Bischof erlassen werden (§§ 25 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und § 10 des Ausführungsgesetzes unserer Landeskirche zu diesem Gesetz); möglich ist auch die Regelung durch eine Erprobungssatzung gemäß Artikel 85 a der Grundordnung. Notwendig sind aber für diese Sondersituationen zusätzliche gesetzliche Bestimmungen über Vertretungsregelungen im Dekansamt.

Hierzu sieht der Gesetzentwurf vor, dass sich in Kirchenkreisen mit mehreren Dekaninnen oder Dekanen diese beiden leitenden Geistlichen gegenseitig vertreten. Für die drei Kirchenkreise, in denen eine Entlastung des Dekanats durch eine zusätzliche Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag erfolgt, bleibt es bei den für alle Kirchenkreise geltenden Vertretungsregelungen: für die Amtszeit der Kreissynode wird mindestens ein weiteres geistliches Mitglied von der Kreissynode in den Kirchenkreisvorstand gewählt; dieses geistliche Mitglied ist die Vertretung der Dekanin oder des Dekans. Während der Zeit, in der dieses Mitglied die Funktion der Stellvertretung wahrnimmt, wird es im Umfang eines halben Dienstauftrags in seiner Pfarrstelle freigestellt, sodass an diese Person in diesem Umfang Dekanatsaufgaben delegiert werden können. Die von der Freistellung umfassten Aufgaben in der Pfarrstelle der stellvertretenden Dekanin oder des stellvertretenden Dekans werden von der Pfarrstelle aus wahrgenommen, die dem Kirchenkreis zusätzlich zugewiesen worden ist. Dies bedeutet, dass die zugewiesene weitere halbe Pfarrstelle unbefristet besetzt werden kann und auch bei einem Wechsel im Amt der Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans nicht neu besetzt wird. Diese Lösung stellt damit den geringstmöglichen Eingriff in die für den Normalfall der Kirchenkreisleitung geltende Rechtslage dar: die Stellvertretung wird weiterhin von der Kreissynode für die laufende synodale Amts-

zeit gewählt; ihr werden befristet Aufgaben aus dem Dekanat im Umfang eines halben Dienstauftrages übertragen, wobei sie selbst in diesem Umfang von der zusätzlich dem Kirchenkreis zugewiesenen Pfarrstelle aus entlastet wird.

Zu Artikel 2:

Auch das Pfarrstellenbudgetgesetz muss der neuen Leitungsstruktur in den Kirchenkreisen angepasst werden. Dazu wird in § 2 Absatz 3 und § 6 Absatz 7 dieses Gesetzes neu geregelt, dass es sich bei der „Entlastungspfarrstelle“, die den drei Kirchenkreisen zugewiesen wird, um eine Pfarrstelle mit regionalem Dienstauftrag aus dem Bestand der übergemeindlichen Pfarrstellen handelt und –abweichend von den sonstigen Bestimmungen für solche Pfarrstellen– eine Änderung dieser Zweckbestimmung nicht erfolgen darf, diese Pfarrstelle also nur für Vertretungsdienste in der Stelle der stellvertretenden Dekanin oder des stellvertretenden Dekans zur Verfügung steht.

Zu Artikel 3:

Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem Kirchenkreis im Umfang eines halben Dienstauftrages die Funktion der Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans wahrnehmen, erhalten eine Zulage in Höhe der hälftigen Grundgehaltsdifferenz zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15, da es sich um die befristete Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion handelt. Die Vorschrift betrifft die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane in Kirchenkreisen, denen eine zusätzliche Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag zugewiesen ist. Die Zulage ist ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens 5 Jahre bezogen wurde, die Stellvertretung also fast für die Dauer einer Amtszeit der Kreissynode wahrgenommen wurde.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 enthält die übliche Inkrafttretensvorschrift.